

Coronavirus-Pandemie: Mögliche Auswirkungen auf die Dolmetscherassistenz im Rahmen der Ausführung von Sozialleistungen nach § 17 SGB I

Themen: Leistungen

Kurzbeschreibung: Aus aktuellem Anlass informieren wir über den Umgang mit evtl. Auswirkungen auf die Dolmetscherassistenz durch die Coronavirus-Pandemie und empfehlen, die Nutzung moderner Kommunikationsmittel in der Gebärdensprache zu akzeptieren und zu vergüten, sofern nicht bereits vertragliche Regelungen greifen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen haben gemäß § 17 Abs. 2 SGB I das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen. § 5 der Kommunikationshilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend, wonach sich der Träger öffentlicher Gewalt bei der Entschädigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zu richten hat.

Durch den Bund-Länder-Beschluss vom 22.03.2020 sind die Bürgerinnen und Bürger nun angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Dieser Beschluss hat auch Auswirkungen auf die Dolmetscherassistentinnen und Dolmetscherassistenten beim Ausführen ihrer Tätigkeiten.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Carsten Johna
Abteilung Gesundheit
Ref. Leistungsrecht / Rehabilitation / Selbsthilfe
Tel.: 030 206288-3173
leistungen@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



Zwar ist das Präsenzdolmetschen in der Regel für Hör- und Sprachbehinderte die bevorzugte Art des Dolmetschens, jedoch kann dies auch durch den alternativen Einsatz bestimmter Medien, die zur Ausführung einen notwendigen Sichtkontakt möglich machen (z. B. Skype), sichergestellt werden. Mit dieser Art der Kommunikation können persönliche Kontakte zwischen den Dolmetschenden, den Hör- und Sprachbehinderten und den verschiedenen Leistungserbringern bei der Ausführung von Sozialleistungen vermieden bzw. verringert werden. Nach aktuellen Informationen gehen die Dolmetscherassistentinnen und Dolmetscherassistenten bereits verstärkt dazu über, das Dolmetschen mittels entsprechendem Einsatz digitaler Medien zu ermöglichen.

Sofern Sie die Abrechnung einer derartigen Leistung nicht bereits vertraglich geregelt haben, empfehlen wir, die Kosten entsprechend der Vergütungsregelungen im JVEG hierfür zu übernehmen, wobei ein Ersatz der Fahrkosten in diesen Sachverhalten grds. entfallen dürfte.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband